

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frank-Christian Hansel (AfD)**

vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2021)

zum Thema:

**Rechtlicher Status des Flughafen TXL**

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27455**  
**vom 27. April 2021**  
**über Rechtlicher Status des Flughafen TXL**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Jahr 2018 erschien ein Buch des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters Klaus Wowereit mit dem Titel: Sexy, aber nicht mehr so arm. Auf den Seiten 214 f. äußert er sich zum Status von TXL „Warum Tegel eigentlich gar kein Flughafen ist“.

Frage 1:

Kann der Senat bestätigen und wie bewertet der Senat die Aussage, dass „schon im Jahr 2004 dem Flughafen mit Blick auf die Eröffnung des neuen BER die Betriebserlaubnis entzogen [und] 2006 [...] das Flughafengelände zudem entwidmet [wurde]“?

Frage 2:

Warum wurde die Entziehung der Betriebserlaubnis bereits 2004 und die Entwidmung des Flughafengeländes schon im Jahr 2006 durchgeführt, obwohl erst im Jahr 2006 Baubeginn für den BER war?

Frage 3:

Wie ist der exakte Fahrplan der rechtlichen Umsetzung der Schließung des Flughafens TXL vor dem Hintergrund der von Wowereit in seinem Buch getroffenen Feststellungen.

Antwort zu 1 bis 3:

Dem Senat ist das oben genannte Buch nicht näher bekannt, sodass keine Bewertungen dazu vorgenommen werden können.

Bereits mit dem Konsortialvertrag von 1991 haben die Gesellschafter der damaligen Berlin Brandenburg Flughafenholding GmbH (Bund, Brandenburg und Berlin) die Konzentration des Flugbetriebes auf einen Standort als Ziel vorgegeben. Mit dem sogenannten "Konsensbeschluss" von 1996 hat sich Berlin sodann zur Schließung seiner innerstädtischen Flughäfen zugunsten des Standortes Schönefeld als gemeinsamer Flughafen für die Region Berlin/Brandenburg verpflichtet. Die Länder Berlin und Brandenburg haben im Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung des Jahres 2003 festgelegt, dass der Flughafen Berlin-Schönefeld „zur Deckung des nationalen und

internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg weiter zu entwickeln ist. Mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld sind die Flugplätze Berlin-Tegel und Tempelhof zu schließen.“ In Umsetzung dieser landesplanerischen Verpflichtung hat die seinerzeitige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durch Bescheid vom 29. Juli 2004 (Widerruf der Betriebsgenehmigung) bzw. vom 2. Februar 2006 (Entlassung aus der Planfeststellung) den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel aufschiebend befristet verfügt und die Fachplanung mit selbiger Fristsetzung aufgehoben. Beide Bescheide wurden erlassen, um die Bedingungen des Konsensbeschlusses von 1996 zu erfüllen, die nur einen Großflughafen für die Region Berlin-Brandenburg vorsehen.

Um der rechtlichen Begründung der Planrechtfertigung für das Ausbauprojekt für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld ein tragfähiges Fundament zu geben, musste zum Zeitpunkt der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde (damaliges Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg) über den Planfeststellungsantrag der FBS (damalige Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH) zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld rechtlich sichergestellt sein, dass es spätestens mit Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zu einer Schließung des Flughafens Berlin-Tegel kommt. Dies machte es erforderlich, den Antrag bereits zu diesem Zeitpunkt zu stellen, sodass mit Schreiben vom 16. November 2001 ein entsprechender Antrag auf Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung für den Flughafen Berlin-Tegel eingereicht worden ist.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2004 wurde die luftrechtliche Genehmigung zum Betrieb des Flughafens Berlin-Tegel mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nord- und heutigen Südbahn) auf 3.600 m Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (SXF) - heute Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) - mit einer Länge von mindestens 4.000 m funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind, widerrufen. Mit Bescheid vom 2. Februar 2006 wurden die Anlagen und Flächen des Flughafens aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Planfeststellung) zum selben Zeitpunkt, wie im Bescheid vom 29. Juli 2004, entlassen.

Die Gestattung der Betriebsaufnahme des Flughafens Berlin Brandenburg ist mit Bescheid der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg am 1. Oktober 2020 gemäß § 44 Absatz 1 und 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ab dem 4. November 2020, 05:30 Uhr (Ortszeit) ergangen. Die o.g. Bedingung ist damit eingetreten.

In der Rechtsfolge bedeutet dies, dass der Flughafen Berlin-Tegel ab dem 5. Mai 2021 um 00:00 Uhr aus der luftrechtlichen Genehmigung und die Anlagen und Flächen des Flughafens aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Planfeststellung) entlassen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist der Flughafen Berlin-Tegel auch kein Flughafen mehr.

Berlin, den 11.05.2021

In Vertretung  
Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz